

SATZUNG

des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus Langensteinbach“

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat am XXX aufgrund von

- § 10 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13)

den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Langensteinbach“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Plan vom XXX maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- a) Plan mit zeichnerischen Festsetzungen (Stand XXX)
- b) Planungsrechtlich Festsetzungen mit Hinweisen (Stand XXX)

Beigefügt sind eine Begründung, sowie das Artenschutzgutachten, Umweltbericht, und schalltechnische Gutachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, XXX

Björn Kornmüller
Bürgermeister